

Bestätigung Haushaltshilfe

Inhalte

Gemäß § 38 SGB V haben Versicherte, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Anspruch auf Haushaltshilfe. Die Inhalte und der Umfang der durch die Krankenkasse zu gewährenden Haushaltshilfe werden durch die gesetzlichen Vorschriften nicht näher definiert. Das Gesetz sieht jedoch vor, daß Versicherte dann Haushaltshilfe erhalten, wenn ihnen die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, daß die Haushaltshilfe alle Dienstleistungen umfaßt, die zur Weiterführung des Haushaltes zwingend notwendig sind. Darüber hinaus schließt die Haushaltshilfe ggf. die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern ein.

Zu den Leistungen der Haushaltshilfe gehören u. a. folgende Tätigkeiten:

- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder (einschließlich Organisation der Belange von Schule und Kindergarten)
- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches
- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
- Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
- Unterbringung der eingekauften Gegenstände
- Kochen der Mahlzeiten einschließlich der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten
- Reinigen des Arbeitsbereiches
- Spülen des Kochgeschirrs einschließlich Trocknen und Einräumen
- Trennung und Entsorgung des Abfalles
- Wechseln der Wäsche einschließlich der Bettwäsche
- Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung, z. B. Bügeln, Ausbessern
- Einräumen der Wäsche
- Heizen, Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände (nicht bei Zentralheizung).

Die hier aufgeführten Tätigkeiten stellen keine abschließende Aufzählung dar. Die Haushaltshilfe ist am individuellen Bedarf des Versicherten auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die tägliche Einsatzzeit unter Berücksichtigung des jeweils individuellen Bedarfs auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen ist.

Personelle Voraussetzungen

Der ambulante Dienst erklärt sich hiermit einverstanden, dass Leistungen der Haushaltshilfe nur erbracht werden können, wenn ein fachlicher Leiter zur Verfügung steht.

Weiterhin erklärt der ambulante Dienst, dass seine Arbeitskräfte persönlich geeignet sind, die Leistungen der Haushaltshilfe einschließlich der Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern (ggf. auch von körperlich oder geistig behinderten Kindern) zu erbringen.

1. Voraussetzungen für die fachl. Leiterin/den fachl. Leiter: Frau/Herrn_____

a) die Erlaubnis zur Führung einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen (bitte ankreuzen):

- Haus- und Familienpflegerinnen und –helfer
- Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
- Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
- staatl. anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
- Familienbetreuerinnen/Familienbetreuer
- staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilerzieherinnen/Heilerzieher oder Heilpädagogin/Heilpädagoge.

b) eine mindestens dreijährige praktische hauptberufliche Tätigkeit nach erteilter Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Buchstabe a) innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung (Nachweise, z.B. Zeugnisse, beifügen),

c) hauptberufliche Ausübung der Tätigkeit der fachlichen Leiterin/des fachlichen Leiters beim ambulanten Dienst und Festsetzung der Einsatzzeiten entsprechend den Bedürfnissen nach einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung,

d) hauptberufliche Anstellung beim ambulanten Dienst in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Falls mit dem ambulanten Dienst bereits eine vertragliche Regelung nach § 132 a SGB V für Leistungen der häuslichen Krankenpflege besteht, gelten die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) als erfüllt.

2. Voraussetzungen für weitere Einsatzkräfte

a) Eine hauptberuflich und in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis fest angestellte Kraft, die für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der fachlichen Leitung die Vertretung sicherstellt.

b) Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden unter der Anleitung der Fachkraft tätig.

3. Weitere Voraussetzungen

Der ambulante Dienst hat folgende weitere Nachweise vorzulegen:

- a) Ein polizeiliches Führungszeugnis für die Einsatzleiterin/den Einsatzleiter sowie ggf. für die Vertretung;
- b) Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflicht, die jährlich an die Betriebsgröße (Anzahl der Einsatzstunden) angepasst wird;
- c) Beitritt zur zugehörigen Berufsgenossenschaft.

Organisatorische Anforderungen

Der ambulante Dienst hat die nachfolgend genannten organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- a) Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
- b) eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter;
- c) die für die Durchführung der Haushaltshilfe notwendige Mobilität;
- d) Einsatzplan.

Der ambulante Dienst verpflichtet sich hiermit, die Kündigung oder den Wechsel der/des fachlichen Leiters/–in oder der Stellvertretung unverzüglich und unaufgefordert der vdek–Landesvertretung mitzuteilen.

Der ambulante Dienst versichert zudem, dass die hier gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des Dienstes